



- E -

ABGESANDT  
19. DEZ. 2024  
Höf:..... Anl:.....

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

**Mit Zustellungsurkunde**

Az. 21a/5.1.1/2023/0024

MHB Windenergie GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Haarbergstraße 47  
99097 Erfurt

18.12.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/5.1.1/2023/0024	20.06.2023		

Bitte immer angeben!

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Firma MHB Windenergie GmbH vom 20.06.2023 auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung (LBauO) i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG betreffend Schallimmissionen und Immissionen durch periodischen Schattenwurf sowie betreffend der Standsicherheitsnachweise i. V. m. Turbulenzen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt) hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150, Nabhöhe 169 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 6000 kW, in der Gemarkung Malbergweich**

**Immissionsschutzrechtlicher**

**Vorbescheid**

1. Es wird gem. § 9 Abs. 1a BImSchG festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V150 mit 169 m Nabhöhe,

1/28

**Besuchszeiten**  
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis  
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

**Parkmöglichkeiten**  
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht  
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss



einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nennleistung von 6000 kW und den folgenden Parametern

WEA	GID-Nr.	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 03	7018	X 323923 Y 5546596	Malbergweich	5	17, 18

die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Schallimmissionen, Immissionen durch periodischen Schattenwurf sowie betreffend der Standsicherheitsnachweise i. V. m. Turbulenzen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt) unter Beachtung der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erfüllt.

- Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

## Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 20.06.2023 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche zuletzt am 21.07.2024 geändert wurden.

Insbesondere:

- Schallimmissionsprognose der Firma SOWIWAS – Energie GmbH, Az.: G240410BIT2a vom April 2024
- Schattenwurfprognose der Firma SOWIWAS – Energie GmbH, Az.: G240410BIT2b vom April 2024
- Gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Malbergweich der Firma SOWIWAS – Energie GmbH; Az.: G240411BIT2a, vom April 2024



## Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schattenwurf und Standorteignung / Turbulenzen ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise .....	3
2. Immissions- und Arbeitsschutz .....	4
3. Baurecht und Brandschutz .....	15

### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher weder zur Errichtung noch zum Betrieb der Windenergieanlage berechtigt.
- 1.2 Der Vorbescheid trifft lediglich Feststellungen bezüglich der Belange Schall, Schattenwurf und Turbulenzen. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.
- 1.3 Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.



## 2. Immissions- und Arbeitsschutz

### Lärm

- 2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

	Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP d10	54655 Malbergweich, In der Held 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP d11	54655 Malbergweich, Sportplatzstraße 32	55 dB(A)	40 dB(A)
IP d12	54655 Malbergweich, Sportplatzstraße 11	55 dB(A)	40 dB(A)
IP d13	54655 Malbergweich, Gartenstraße 8	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $\bar{L}_{W, Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -  
**entsprechend Formel:** 
$$L_{e, max} = \bar{L}_{W, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$
  
(Grenzwert)- nicht überschreiten:



## Normalbetrieb

(Nennleistung, Betriebsmodus: Mode PO6000, 00.00 – 24.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 03	106,6	104,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,5	93,3	98,2	100,1	99,0	94,8	87,7	77,6

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,5	79,3

- WEA: Windenergieanlage Nr. (s. Tenor)
- $\bar{L}_{W,Oktav}$ : Oktavspektrum (Herstellerangabe)
- $L_{e,max}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
- $\sigma_P$ : Serienstreuung
- $\sigma_R$ : Messunsicherheit
- $\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%



### 2.3 Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die dem Bescheid zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max,i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave  $i$  messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave  $i$  zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave  $i$

### 2.4 Bedingung:

Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:



**Schallreduzierte Betriebsweise:**

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 03	101,0	SO3 (101,0)

Dem  $L_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	81,9	89,6	94,4	96,2	95,0	90,9	83,8	73,7

WEA: Windenergieanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : Oktavspektrum (hier: Herstellerangabe)

Modus: Betriebsmodus <Nr.> mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung <[MW]>

$L_{WA,d}$  maximal zulässiges Oktavspektrum

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an der Windenergieanlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde,



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage übereinstimmt bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

- 2.5** Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2 \text{ dB}$ ) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis



zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

**2.6** Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

**2.7** Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

**2.8** Hinweis:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannter Emissionsbegrenzung errechnen sich laut der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):



### Windenergieanlage Nr. WEA 03:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP d10	54655 Malbergweich, In der Held 1	35,0 dB(A)
IP d11	4655 Malbergweich, Sportplatzstraße 32	32,6 dB(A)
IP d12	54655 Malbergweich, Sportplatzstraße 11	32,0 dB(A)
IP d13	54655 Malbergweich, Gartenstraße 8	33,8 dB(A)

### Schattenwurf

- 2.9 Die beantragte Windenergieanlage (WEA 03) ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
- 2.10 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.
- Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltseinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11 Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten:
- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder



die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,

- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

**2.12** Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Nebenbestimmungen Nr. 2.9, 2.10, 2.11 zu überprüfen. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

### **Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

**2.13** Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen. Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.



Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie -FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.14** Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen,



darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit - nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier - nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten (hier: Modus SO3 (101,0 dB(A)) wird. Der offene / leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive des zulässigen Schalleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

**2.15** Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.

### Sonstiges

**2.16** Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, die bestätigt, dass die errichteten Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erfolgte.



### 3. Baurecht und Brandschutz

#### Turbulenzen (Standssicherheit)

##### 3.1 Vor Gründungsbeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und der unteren Bauaufsichtsbehörde hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

##### 3.2 Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil des Bescheides. Dies umfasst

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standssicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
  - Nr. 3170518-14-d Rev. 6 vom 08.11.2023 (Hybridturm T21),
  - Nr. 3170518-24-d Rev. 5 vom 10.01.2023 (Kreisringfundament, D = 24,00m, als Flachgründung mit Auftrieb) und
- b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Malbergweich, Berichtsnr. G240411BIT2a, aufgestellt von SOWIWAS Energie GmbH, 38384 Gevensleben mit Datum April 2024.

Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.



**3.3** Bei einer Änderung der dieses Bescheides zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- der unteren Bauaufsichtsbehörde die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- der unteren Bauaufsichtsbehörde ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von SOWIWAS Energie GmbH, 38384 Gevensleben vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.2 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der unteren Bauaufsichtsbehörde akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von SOWIWAS Energie GmbH, 38384 Gevensleben die in Nebenbestimmung 3.2 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

**3.4** Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und der unteren Bauaufsichtsbehörde hierüber eine Bescheinigung auszustellen. In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.



Die Bescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde bis spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.5** Es ist der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Windenergieanlage mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung). Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.2).



## Begründung

### I.

Mit Schreiben vom 20.06.2023, welches am selbigen Tag bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist, beantragte die Firma MHB Windenergie GmbH die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG für drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Sefferweich und Malbergweich beantragt.

Die Anträge von zwei der drei Anlagen wurden mit Schreiben vom 15.04.2024, welches am 17.04.2024 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist, zurückgenommen. Somit beschränkt sich die Erteilung des Vorbescheides auf eine Windenergieanlage des Typs Vestas V150, Nennleistung 6 MW, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 150 m in der Gemarkung Malbergweich, Flur 5, Flurstücke 17, 18.

Durch den Vorbescheid soll antragsgemäß über die folgenden, einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden:

- Schalltechnische Belange
- Belange und Erfordernisse des Schattenwurfs
- Belange und Erfordernisse der Standorteignung / Turbulenz

Aufgrund der Anwendung von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) fanden keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) statt.

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach erfolgter Prüfung und mehrfacher Überarbeitung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden am 22.04.2024 eingeleitet.



Am 09.07.2024 ist eine Änderung des BImSchG in Kraft getreten. Demzufolge wurde zur Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid § 9 Abs. 1a BImSchG herangezogen und das Verfahren entsprechend angepasst.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang überarbeitet, zuletzt mit Schreiben vom 21.07.2024, welches am 23.07.2024 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

Die Ortsgemeinde Malbergweich verweigerte aufgrund der im Hinblick auf den künftigen Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ bestehenden Veränderungssperre ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 24.06.2024.

## II.

### 1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Auch die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor.

Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine Windenergieanlage betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.



Zum anderen besteht im Hinblick auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schatten und Standsicherheit auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern. Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Zunächst wurde der Antrag gem. § 9 Abs. 1 BImSchG a. F. durch Schreiben vom 20.06.2023 gestellt. Durch das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 wurde der neue § 9 Abs. 1a BImSchG hinzugefügt. Satz 1 des neuen Absatzes lautet:

*„Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.“*

Bei der neuen Regelung handelt es sich um eine spezialgesetzliche (lex specialis) für Windenergievorhaben gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 1 BImSchG (lex generalis). Mangels einer Übergangsregelung findet für den hiesigen Antrag § 9 Abs. 1a BImSchG und nicht § 9 Abs. 1 BImSchG Anwendung. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut des Gesetzes („Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage“). Der Anwendungsbereich der allgemeinen Norm des § 9 Abs. 1 BImSchG ist lediglich eröffnet, wenn und soweit die speziellere Norm des § 9 Abs. 1a



BlmSchG keine Regelungen trifft. Ein Wahlrecht der Antragstellerin kommt somit gerade nicht in Betracht, weshalb sich die Erteilung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BlmSchG richtet. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/11657, Seite 36) spricht dieser Auffassung auch nicht entgegen, da die im Entwurf einst enthaltene Wahlmöglichkeit der Antragstellerin dort keine Berücksichtigung mehr findet.

Es ist in Anbetracht der jüngsten Gesetzesänderungen auch nicht unüblich, dass eine Erleichterung des Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen nicht nur optional, sondern zwingend zur Verfügung steht. So ist beispielsweise die Anwendung des § 6 WindBG verpflichtend und der Vorhabenträgerin wird so die Option der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG genommen, obschon diese häufig aus Gründen der Rechtssicherheit beantragt wurde.

Im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 BlmSchG ist in § 9 Abs. 1a BlmSchG keine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen erforderlich.

Es war § 6 WindBG anzuwenden. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land (wirksam ab 08.12.2021) ausgewiesene Sonderbaufläche für Windenergie erfüllt darüber hinaus auch die Voraussetzungen, die § 6 Abs. 1 WindBG an ein Windenergiegebiet stellt. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG). Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Malbergweich versagte mit Schreiben vom 24.06.2024 zwar ihr Einvernehmen aufgrund der bestehenden Veränderungssperre im Hinblick auf den zukünftigen Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien“, jedoch ist dieses für den hiesigen Gegenstand des Vorbescheides nicht von Bedeutung. Aufgrund von § 9



Abs. 1a BImSchG bedarf es gerade nicht einer sog. vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung. Der Gegenstand des Vorbescheides ist gerade nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gem. §§ 31, 33 bis 35 BauGB, sodass ein Einvernehmen erst innerhalb des Verwaltungsverfahrens für die (Voll-) Genehmigung eingeholt werden muss, nicht aber für die Erteilung des Vorbescheides.

Die von der Antragstellerin beantragten Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der Auswirkungen von Schall, periodischem Schattenwurf und Turbulenzen (Nachlaufströmung) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

#### Schall / Schatten

Für die schalltechnischen Belange und die Belange und Erfordernisse des Schattenwurfs ist folgende Begründung ausschlaggebend.

Demnach ist zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das



Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

### Turbulenzen



Bezüglich der Belange und Erfordernisse der Standorteignung / Turbulenzen ist festzuhalten, dass die Windenergieanlage gemäß § 13 Abs. 1 Satz. 1 LBauO im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich alleine standsicher und dauerhaft ist. Zudem wird durch die o. g. Windenergieanlage auch nicht die Standsicherheit anderer baulichen Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks gemäß § 13 Abs. 1 Satz. 2 LBauO gefährdet.

Der zukünftige Betrieb der Anlage wird in den oben genannten Nebenbestimmungen verbindlich geregelt. Somit wird die Einhaltung der Regelungen zu den Belangen und Erfordernissen der Standorteignung / Turbulenzen i. V. m. mit den Regelungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt) der Windenergieanlage sichergestellt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 VwVfG finden, ist erforderlich, um die Erfüllung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite  
<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>  
zum Download bereitstehen,  
  
oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung



erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweise:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

2) [redacted] zur Mitzeichnung  
3) z.d.A.



---

**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.



## Anlage 1

### Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden

#### Fassung:

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
ImSchZuVO	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz